

Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis im Forschungszentrum Jülich GmbH

Inhalt

Präambel.....	2
Prinzipien	2
1. Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien	2
2. Berufsethos.....	3
3. Verantwortung des Vorstandes	3
4. Verantwortung der Leitung von Organisationseinheiten	3
5. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien.....	4
6. Ombudspersonen.....	4
Forschungsprozess	5
7. Phasenübergreifende Qualitätssicherung	5
8. Verantwortlichkeiten und Rollen	6
9. Forschungsdesign	6
10. Handlungssicherheit in (Internationalen) Kooperationen & Ethik in der Forschung	6
11. Methoden und Standards	7
12. Dokumentation	7
13. Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen	7
14. Autorschaft.....	8
15. Publikationsorgan.....	9
16. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen	9
17. Archivierung	10
Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren	10
18. Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene.....	10
19. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.....	11

Präambel

Wandel gestalten: Das ist unser Antrieb im Forschungszentrum Jülich. Als Mitglied der Helmholtz-Gemeinschaft erforschen wir Optionen für die digitalisierte Gesellschaft, ein klimaschonendes Energiesystem und Ressourcen schützendes Wirtschaften. Natur- und Technikwissenschaften in den Bereichen Information, Energie und Bioökonomie verbinden wir mit besonderer Expertise im Höchstleistungsrechnen und setzen einzigartige wissenschaftliche Infrastrukturen ein.

Seit seiner Gründung vor über 60 Jahren beruht die wissenschaftliche Arbeit des Forschungszentrums Jülich auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten: Ehrlichkeit der Wissenschaftler*innen gegenüber sich selbst und anderen, wissenschaftliche Professionalität und Gewissenhaftigkeit, wissenschaftliche Integrität und Redlichkeit. Dies ist die Richtschnur unseres Handelns und entspricht unserem Selbstverständnis:

- Wir wollen, dass Forschung aus dem Forschungszentrum Jülich für höchstes wissenschaftliches Niveau steht.
- Wir übernehmen Verantwortung in der Gesellschaft.
- Wir arbeiten ehrlich, fair und offen.
- Wir arbeiten mit Begeisterung, Respekt und der Bereitschaft, voneinander zu lernen.¹

Dieser Verantwortung gerecht zu werden, ist sowohl Aufgabe jedes Jülicher Wissenschaftlers und jeder Jülicher Wissenschaftlerin als auch des Forschungszentrums Jülich als Institution, das durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis gewährleistet. Damit schaffen wir Transparenz und stärken das Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft.

Im Sinne der Prävention ist es unser Anliegen, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis bei den etablierten Wissenschaftler*innen lebendig zu halten und zu schärfen, sowie sie dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln.

Alle Mitarbeitenden des Forschungszentrums Jülich sind verpflichtet, ihrer wissenschaftlichen Arbeit diese auf dem Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft² basierenden und in Ausfüllung der Rahmenbestimmungen der Helmholtz-Gemeinschaft³ aufgestellten Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zu Grunde zu legen und aktiv zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens beizutragen.

Die Regeln setzen den am 01.08.2019 in Kraft getretenen Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft⁴ rechtsverbindlich um.

Prinzipien

1. Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Das Forschungszentrum Jülich legt unter Beteiligung seiner Wissenschaftler*innen diese Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, gibt sie den Mitarbeitenden und Gästen des Forschungszentrums Jülich bekannt und verpflichtet diese – unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einschlägigen Fachgebiete – zu deren Einhaltung. Jede*r Wissenschaftler*in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

¹ Unser Leitbild. Werte. Mission. Vision. O.O. o.J.

² Kodex der DFG: Leitlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis: <https://doi.org/10.5281/zenodo.3923602>

³ Empfehlungen für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und das Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten: https://www.helmholtz.de/ueber_uns/die_gemeinschaft/gute_wissenschaftliche_praxis/, zuletzt aufgerufen am 24.08.2020.

⁴ Kodex der DFG: Leitlinien zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis: <https://doi.org/10.5281/zenodo.3923602>

Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, Resultate stets zu dokumentieren, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

2. Berufsethos

Im Forschungszentrum Jülich forschende Wissenschaftler*innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Bei der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten sind die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens zu berücksichtigen und zu vermitteln. Wissenschaftler*innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Das Forschungszentrum Jülich macht dazu geeignete Informations- und Lernangebote und dokumentiert deren Nutzung.

Erfahrene Wissenschaftler*innen sowie Nachwuchswissenschaftler*innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch. Die Möglichkeit zum regelmäßigen Austausch besteht unabhängig davon, ob es sich um vertraglich an das Forschungszentrum Jülich gebundene Personen oder um Gastwissenschaftler*innen am Forschungszentrum Jülich handelt.

3. Verantwortung des Vorstandes

Der Vorstand des Forschungszentrums Jülich schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Er ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler*innen. Er garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.

Die Rahmenbedingungen der Arbeit, der Aufbauorganisation und der Mitbestimmung am Forschungszentrum Jülich sind eindeutig festgelegt. Das Forschungszentrum Jülich hält geeignete Instrumente zur Konfliktbehandlung vor und misst der Führungskultur einen hohen Stellenwert bei.

Ein nach DIN EN ISO 9001 zertifizierter Prozess zum Recruiting bzw. zur Personalauswahl schafft bei offenen Ausschreibungen von Stellen (Promotions- und Tarifpositionen) die Voraussetzung für ein transparentes Vorgehen. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und Aspekte der Vielfalt/Diversität berücksichtigt.

Das Forschungszentrum Jülich hat für den wissenschaftlichen Nachwuchs geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring-Maßnahmen für das wissenschaftliche Personal angeboten, die auch anderen Personengruppen am Forschungszentrum Jülich offen stehen, sofern sie mit im Hinblick auf diese Richtlinien relevanten Aufgaben befasst sind bzw. eine entsprechende Entwicklungsperspektive haben.

4. Verantwortung der Leitung von Organisationseinheiten

Die Leitung einer Organisationseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Organisationseinheiten ist so zu gestalten, dass die

Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen und die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen kann sowie allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept des Forschungszentrums Jülich eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und im Hinblick auf diese Richtlinien mit relevanten Aufgaben befassten Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Organisationseinheit als auch auf der Ebene des Vorstands zu verhindern.

Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Organisations- und Arbeitseinheiten sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit der entsprechenden Verantwortung einher. Wissenschaftler*innen sowie das im Hinblick auf diese Richtlinien mit relevanten Aufgaben befasste Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.

5. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler*innen ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich: Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Die Bewertung der Leistung folgt qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen. Dies gilt auch für die Bewertung der wissenschaftlichen Leistung von Organisationseinheiten.

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien. Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Nachwuchsförderung, der Selbstverwaltung oder dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamt-gesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

6. Ombudspersonen

Das Forschungszentrum Jülich sieht drei unabhängige Ombudspersonen vor, an die sich seine Mitarbeitenden sowie weiteren Angehörigen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens wenden können. Der Vorstand trägt hinreichend dafür Sorge, dass die Ombudspersonen an der Einrichtung bekannt sind. Die Ombudspersonen vertreten sich gegenseitig in Fällen der Besorgnis, der Befangenheit oder der Verhinderung.

Der Vorstand benennt auf Vorschlag des Wissenschaftlich-Technischen Rats drei erfahrene Wissenschaftler*innen als Ombudspersonen und Ansprechpartner in Fragen wissenschaftlichen Fehlverhaltens für jeweils vier Jahre, wobei eine maximal zweimalige Amtszeit vorgesehen wird. Dabei wird im Hinblick auf die Zusammensetzung der Gruppe der Ombudspersonen angestrebt, dass sich diese aus einem/einer im aktiven Beschäftigungsverhältnis stehenden Institutsleiter*in des Forschungszentrums, einem/einer wissenschaftlich-technischen Mitarbeitenden mit Professur (gemeinsam nach Jülicher Modell berufen, außerplanmäßig o.ä.) sowie einem/einer ehemaligen Institutsleiter*in des Forschungszentrums zusammensetzt, die/der sich in der Regel zum Zeitpunkt der Benennung nicht länger als drei Jahre im Ruhestand befinden

sollte. Mindestens eine dieser drei Personen ist eine Frau. Die Ombudspersonen dürfen während der Ausübung dieses Amtes nicht Mitglied eines Leitungsorgans der Forschungszentrum Jülich GmbH sein. Die Leitungsorgane umfassen derzeit Vorstand, Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung. Die benannten Ombudspersonen wählen aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in, der/die die Ombudspersonen des Forschungszentrums Jülich auf der Ebene der Ombudspersonen der Helmholtz-Zentren vertritt.

Hinweisgebende Mitarbeitende können sich grundsätzlich an jede der drei Ombudspersonen wenden, damit diese einem Verdacht bzw. Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens nachgehen können.

Zudem können sich hinweisgebende Mitarbeitende an das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden, das als unabhängige Instanz allen Wissenschaftler*innen in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität zur Seite steht.

Es steht jedem Mitarbeitenden frei, sich entweder an die Ombudspersonen im Forschungszentrum Jülich, den Ombudsman für die Wissenschaft oder an die zentrale Ombudsperson in der Helmholtz Gemeinschaft zu wenden.

Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens haben die Ombudspersonen bei besonderer Belastung die Möglichkeit, sich an den Vorstand mit der Bitte um Entlastung zu wenden.

Forschungsprozess

7. Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftler*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch, d.h. kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern. Werden Standards weiterentwickelt oder neue Standards etabliert, so sind diese innerhalb der Fachcommunity zu erörtern. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Ist die Darlegung wissenschaftlicher Qualitätssicherungsmechanismen aufgrund des Publikationsformates nicht möglich, so erfolgt die Darlegung auf in der Fachcommunity gängigen und akzeptierten Wegen. Wenn Wissenschaftler*innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen oder sie auf solche hingewiesen werden, berichtigen sie diese Fehler unverzüglich.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

Dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler*innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden), ist – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

8. Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler*innen sowie des beteiligten nicht-wissenschaftlichen und technischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

9. Forschungsdesign

Wissenschaftler*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das Forschungszentrum Jülich stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

10. Handlungssicherheit in (Internationalen) Kooperationen & Ethik in der Forschung

Wissenschaftler*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten (z.B. bei der Kommission für Ethik in der Forschung (KEF) am Forschungszentrum Jülich) ein und halten diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollen eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

Dabei berücksichtigen Wissenschaftler*innen insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (Dual-Use) verbundenen Aspekte. Aufgrund ihrer besonderen Expertise haben sie die Verantwortung, ihr Wissen und ihre Urteilskraft einzusetzen, um die mit ihrer Arbeit verbundenen Risiken und Missbrauchsmöglichkeiten zu erkennen, sie einzuschätzen und zu bewerten. Forschende sind sich – über die Einhaltung rechtlicher Vorgaben hinaus – des möglichen Missbrauchs von Forschungsergebnissen bewusst, im Sinne einer Risikoabschätzung und -bewertung.

Sie berücksichtigen die im Forschungszentrum diesbezüglich festgelegten Prozesse und ziehen im Zweifel, insbesondere bei außenwirtschaftsrechtlich relevanten Sachverhalten, den Geschäftsbereich Recht und Patente (R) zwecks abschließender juristischer Beurteilung zu Rate. Sie lassen sich vor der Durchführung eines Forschungsvorhabens von der KEF beraten, wenn ethische oder rechtliche Bedenken oder Risiken bestehen. Gleiches gilt, wenn während der Durchführung eines Forschungsvorhabens solche Bedenken oder Risiken erkennbar werden.

Die KEF und R müssen eingeschaltet werden, sofern sicherheitsrelevante Bedenken oder Risiken – etwa im Sinne von Dual-Use, militärischer oder missbräuchlicher Nutzung – bestehen oder erkennbar werden.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

Es werden (zum frühestmöglichen Zeitpunkt) Vereinbarungen über Nutzungsrechte an Forschungsergebnissen und Forschungsdaten getroffen. Vereinbarungen werden insbesondere bei Verbundvorhaben oder wenn absehbar ist, dass Forschende die Einrichtung wechseln und die von ihnen generierten Daten weiter nutzen wollen, getroffen. Die Nutzung (der Daten) steht insbesondere den Forschenden zu, die sie erheben. Die Nutzungsberechtigten entscheiden, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

11. Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler*innen des Forschungszentrums Jülich wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Die Etablierung von Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen, die am Forschungszentrum Jülich erzielt werden.

12. Dokumentation

Wissenschaftler*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

13. Öffentlicher Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen Wissenschaftler*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich ma-

chen. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben Wissenschaftler*innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Sofern selbst programmierte Software öffentlich zugänglich gemacht werden soll, erfolgt dies unter Angabe des Quellcodes. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler*innen vollständig und korrekt nach.

Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit hinterlegen Wissenschaftler*innen, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten, Forschungssoftware und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, sollte diese mit einer angemessenen Lizenz versehen werden. Wissenschaftler*innen lassen sich hierzu durch den Fachbereich Innovation & Strategie (UE-I) der Unternehmensentwicklung (UE) beraten.

Wissenschaftler*innen vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

Beim Eingang von Kooperationen – sei es mit Partnern aus der Wissenschaft oder der Industrie – wird frühestmöglich ein gemäß dieser Regelungen angemessener Umgang mit der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in einem beiderseitigen Interesse vereinbart. Hierbei werden ebenso etwaige Patentierungen angemessen berücksichtigt.

Bei der Erstellung von wissenschaftlichen Arbeiten zur Erlangung eines Abschlusses (Masterarbeiten, Doktorarbeiten oder vergleichbare Texte) wird den Wissenschaftler*innen gewährleistet, dass die Arbeit in dem zur Erlangung der Qualifikation benötigten Umfang veröffentlicht bzw. dem prüfenden Personenkreis zugänglich gemacht werden kann. Die weitergehende Veröffentlichung der bei der Erstellung dieser Abschlussarbeit entwickelten Ergebnisse erfolgt nach den allgemeinen Regeln der Leitlinie.

14. Autorschaft

Autor*in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autor*innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen. Autor*innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer*innen korrekt zitiert werden können.

Der Beitrag muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden und darf nicht lediglich rein technisch-unterstützend sein. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein*e Wissenschaftler*in in wissenschaftserheblicher Weise an

- ⇒ der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- ⇒ der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- ⇒ der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- ⇒ am Verfassen des Manuskripts

mitgewirkt hat.

Es sollten stets die – aber auch nur die – Personen als Autor*innen aufgeführt werden, die die Verantwortung für die Inhalte bzw. für Teile der Inhalte eines Manuskripts tragen. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Wissenschaftler*innen verständigen sich, wer Autor*in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor*innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

15. Publikationsorgan

Autor*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Forschungsgebiet – sorgfältig aus. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

Das Forschungszentrum unterstützt die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Artikeln in Open-Access-Zeitschriften, die der Qualitätskontrolle durch Peer Review unterliegen. Neben Publikationen in Fachzeitschriften und Büchern kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs mit entsprechender Qualitätskontrolle in Betracht.

Wissenschaftler*innen, die die Funktion von Herausgeber*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität und wissenschaftlichen Standards hin geprüft.

Unterstützung bei der Prüfung bietet die Autor*innenberatung der Zentralbibliothek des Forschungszentrums Jülich. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem der Beitrag öffentlich zugänglich gemacht wird.

16. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter bzw. das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

Wissenschaftler*innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person bzw. den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

17. Archivierung

Wissenschaftler*innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) sowie gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien auf. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein. Sofern Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder verkürzt aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen diese nachvollziehbar dar. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Das Forschungszentrum Jülich stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

Das Management, die Aufbewahrung und die nachhaltige Bereitstellung von Forschungsdaten müssen im Forschungszentrum Jülich nach anerkannten Standards erfolgen und hohen Anforderungen genügen. Für dezentral vorgehaltene Forschungsdaten muss deren Anschlussfähigkeit an das institutionelle Forschungsdaten-Repositorium des Zentrums und damit auch an nationale und internationale einschlägige Forschungsdateninfrastrukturen gewährleistet sein. Umgekehrt müssen dezentral – auf Institutsebene – vorgehaltene Forschungsdaten auch bei Auflösung oder Restrukturierung der Organisationseinheit so lange wie notwendig vorgehalten werden.

Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren

18. Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die zuständigen Stellen am Forschungszentrum Jülich (in der Regel Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl des/der Hinweisgebenden als auch des/der von den Vorwürfen Betroffenen ein. Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung.

Der Name des/der Hinweisgebenden wird von den Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen vertraulich behandelt und nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte weitergegeben. Anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Näheres regelt Leitlinie 19.

Die Anzeige durch den/die Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Der/Die Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde. Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Allein aufgrund der Anzeige sollen weder der/dem Hinweisgebenden noch der/dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

Zudem können sich hinweisgebende Mitarbeitende an das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eingesetzte Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ oder an die zentrale Ombudsperson in der Helmholtz Gemeinschaft wenden.

19. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das Forschungszentrum Jülich hat Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens etabliert. Entsprechende Regelungen hat es auf Basis einer hinreichenden Rechtsgrundlage erlassen. Die Regelungen umfassen insbesondere Definitionen von Tatbeständen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, Verfahrensvorschriften und Maßnahmen bei Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Regelungen werden ergänzend zu einschlägigen, höherrangigen Normen angewandt.

Wissenschaftliches Fehlverhalten ist immer dann zu unterstellen, wenn Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis entsprechend dieser Leitlinien absichtlich verletzt oder umgangen werden. Das Spektrum möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann dabei von marginalen Verstößen bis hin zu kriminellen, strafrechtlich relevanten Handlungen gegen Grundsätze wissenschaftlicher Ethik reichen. Zugleich kann es sich um die Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten handeln.

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:

- Fälschung wissenschaftlicher Sachverhalte beispielsweise durch
 - Erfinden oder Vortäuschung von Ergebnissen,
 - Verfälschen von Ergebnissen, etwa durch Verschweigen und Ausblenden „unerwünschter“ Ergebnisse,
 - wissentliches oder grob fahrlässiges Ignorieren gegenteiliger relevanter Ergebnisse anderer,
 - absichtlich verzerrte Interpretation von Ergebnissen,
 - absichtlich verzerrte Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse.
- Irreführung durch wissentliche Falschangaben beispielsweise bei
 - Bewerbungen,
 - Förderanträgen und Berichten über die Verwendung von Fördermitteln,
 - Publikationen (etwa Mehrfachpublikationen ohne entsprechende Zitate).
- Verletzung geistigen Eigentums beispielsweise durch
 - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
 - Verweigerung eines durch angemessene Beiträge erworbenen Anspruchs anderer auf Mitautorschaft,
 - Ausbeuten, Veröffentlichen oder anderen Zugänglichmachen von fremden, nicht veröffentlichten konkreten Ideen, Methoden, Forschungsergebnissen oder -ansätzen ohne Zustimmung des/der Berechtigten (Ideendiebstahl),
 - wissentliches Verschweigen wesentlicher relevanter Vorarbeiten anderer.
- Böswillige Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln oder Arbeitsergebnissen, beispielsweise von
 - Geräten und Versuchsanordnungen,
 - Daten, Unterlagen und Software,
 - Verbrauchsmitteln (z.B. Chemikalien).
- Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten anderer kann sich beispielsweise ergeben durch

- aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen und Tolerieren des Fehlverhaltens anderer,
- vorwerfbare Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Sofern sich nach einem ersten Kontakt eines/einer Hinweisgebenden mit den Ombudspersonen Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten konkretisiert haben, soll die kontaktierte Ombudsperson zunächst um eine schriftliche Eingabe – gegebenenfalls unter Beifügung von Beweis- oder Belegmaterial – innerhalb von vier Wochen bitten.

Auch die eines Fehlverhaltens Verdächtigten selbst können sich an jede der drei Ombudspersonen mit der Bitte um Klärung und Beistand wenden.

Der/Dem von den Vorwürfen Betroffenen sowie der/dem Hinweisgebenden wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Eine möglichst zeitnahe Durchführung des gesamten Verfahrens ist zu gewährleisten.

Die drei Ombudspersonen verständigen sich gegebenenfalls auf Basis der vorliegenden Informationen darauf, wer aus ihrem Kreis die Angelegenheit weiterverfolgt. So vertreten sie sich im Falle von Befangenheit, Verhinderung oder anderer Gründe, die eine Bearbeitung durch die kontaktierte Ombudsperson nicht sinnvoll erscheinen lassen, gegenseitig. Die Ombudspersonen können sich auch im weiteren Verlauf unter Wahrung strikter Vertraulichkeit untereinander über Sachverhalte beraten, die an sie herangetragen wurden.

Die mit der Angelegenheit befasste Ombudsperson ergreift unverzüglich die ihr geeignet erscheinenden bzw. gebotenen Schritte, um den näheren Sachverhalt möglichst umfassend und diskret aufzuklären. Dies kann zu Beratungszwecken auch die Einbeziehung Dritter beinhalten, die ebenfalls zu strengster Vertraulichkeit zu verpflichten sind. Bei Bedarf kann in schwierigen Fällen die zentrale Ombudsperson in der Helmholtz-Gemeinschaft in beratender Funktion hinzugezogen werden.

Bei Beteiligung mehrerer Helmholtz-Zentren oder Betroffenheit der Leitungsebene einer Einrichtung sind die Empfehlungen und Rahmenleitlinie der Helmholtz-Gemeinschaft zu beachten.

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist – unabhängig von den sich aus tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Vorgaben ergebenden Rechten und Pflichten – dem/der von dem Verdacht Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dabei kann die Identität des/der Hinweisgebenden der/dem Betroffenen bekannt gegeben werden, wenn dies aus Sicht der Ombudsperson für die Aufklärung des Sachverhalts notwendig ist und der/die Hinweisgebende dem zustimmt. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen und beginnt mit der Inkenntnissetzung des/der Betroffenen über das den Vorwürfen zugrunde liegende belastende Material. Sie kann nach den Umständen des Einzelfalls verlängert werden.

In den Fällen, in denen sich der Verdacht nicht erhärtet, bleibt es bei den bereits vorgenommenen klärenden Schritten. Andernfalls wird innerhalb von zwei Wochen ein Abschlussbericht verfasst.

Die mit der Angelegenheit befasste Ombudsperson verfasst diesen Abschlussbericht über das Ergebnis der Voraufklärung und leitet ihn zusammen mit einem Vorschlag zum weiteren Vorgehen dem/der administrativen Geschäftsführer*in, dem für den jeweiligen wissenschaftlichen Geschäftsbereich zuständigen Vorstandsmitglied sowie dem Geschäftsbereich Personal zu. Das für den jeweiligen wissenschaftlichen Geschäftsbereich zuständige Vorstandsmitglied informiert innerhalb von zwei Wochen den gesamten Vorstand über den Bericht. Dieser entscheidet innerhalb von vier Wochen im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden des Wissenschaftlich-Technischen Rates aufgrund des Berichts der Ombudsperson

- entweder über den Abschluss des Vorgangs und gegebenenfalls auch über daraus resultierende Maßnahmen
- oder über die Einsetzung einer Untersuchungskommission, sofern er weitere Sachaufklärung für geboten hält,

Sowohl bei Abschluss des Vorgangs als auch im Fall der Einsetzung einer Untersuchungskommission werden die mit der Angelegenheit befasste Ombudsperson sowie der/die Verdächtige und die hinweisgebende Person innerhalb von sieben Tagen vom Ausgang des Verfahrens informiert, wenn sie vorher in die Ermittlungen der Ombudsperson einbezogen waren.

Die Unterlagen der mit der Angelegenheit befassten Ombudsperson sind im Bereich des für den jeweiligen wissenschaftlichen Geschäftsbereich zuständigen Vorstandsmitglieds für Dritte unzugänglich aufzubewahren, es sei denn, die Arbeitgeberseite sieht Anlass, auf arbeitsrechtlicher Ebene zu handeln. Ein formalisiertes internes Beschwerdeverfahren gegen den Bericht der mit der Angelegenheit befassten Ombudsperson findet nicht statt; die Rechte aus § 85 BetrVG bleiben unberührt.

Eine einzusetzende Untersuchungskommission setzt sich regelmäßig wie folgt zusammen:

- administrative*r Geschäftsführer*in,
- das für den jeweiligen wissenschaftlichen Geschäftsbereich zuständige Vorstandsmitglied,
- ein*e aus dem Kreis der Mitglieder der Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rates vom/von der administrativen Geschäftsführer*in im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Wissenschaftlich-Technischen Rates zu benennende*r Wissenschaftler*in (bei Abwesenheit ein*e aus dem Kreis der Mitglieder der Hauptkommission des Wissenschaftlich-Technischen Rates vom/von der administrativen Geschäftsführer*in im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Wissenschaftlich-Technischen Rates zu benennende*r Wissenschaftler*in als Vertretung),
- ein*e weitere*r vom Vorstand bestimmte*r Wissenschaftler*in (bei Abwesenheit ein*e weitere*r vom Vorstand bestimmte*r Wissenschaftler*in als Vertretung),
- Leiter*in des Geschäftsbereichs Personal (bei Abwesenheit der/die Vertreter*in gemäß Aufbauorganisation des Forschungszentrums Jülich).

Bei Bedarf können zu den Beratungen der Untersuchungskommission weitere, z.B. externe, Sachverständige bzw. Gutachter*innen hinzugezogen werden. In Verdachtsfällen, die von außerhalb des Zentrums an das Forschungszentrum Jülich herangetragen werden, muss die Untersuchungskommission um ein externes Mitglied ergänzt werden. Kommissionsmitglieder, bei denen gemäß den Befangenheitsregeln der DFG oder einer der internen Regularien des Forschungszentrums Jülich betreffend Befangenheit oder Interessenskonflikten der Anschein der Befangenheit besteht, werden von der Bearbeitung des konkreten Einzelfalls ausgeschlossen. Bei Bedarf kann in schwierigen Fällen die zentrale Ombudsperson in der Helmholtz-Gemeinschaft in beratender Funktion hinzugezogen werden.

Den Vorsitz führt der/die administrative Geschäftsführer*in, in ihrer/seiner Abwesenheit das für den jeweiligen wissenschaftlichen Geschäftsbereich zuständige Vorstandsmitglied. In Fällen von entsprechender Bedeutung soll eine externe Persönlichkeit um Wahrnehmung des Vorsitzes gebeten werden.

Die Untersuchungskommission hat den Sachverhalt unter Anhörung aller Beteiligten sowie der unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Vorschriften verfügbaren Erkenntnisquellen in freier Beweiswürdigung aufzuklären. Die Beratungen der Untersuchungskommission sind nicht öffentlich.

Das Ergebnis der Untersuchungen und die dafür wesentlichen Gründe werden von dem/der Vorsitzenden der Untersuchungskommission zusammengefasst und dem/der Vorsitzenden des Wissenschaftlich-Technischen Rates, der mit der Angelegenheit befassten Ombudsperson, der bzw. dem Betroffenen, den betroffenen Wissenschaftsorganisationen sowie Sonstigen, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, schriftlich mitgeteilt. Der/Die Vorsitzende unterrichtet auch die hinweisgebende Person in geeigneter Weise über den Abschluss des Verfahrens. Die Mitteilung des Untersuchungsergebnisses erfolgt innerhalb von zwei Wochen.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Untersuchungskommission trifft der Vorstand, ggf. beraten durch den Geschäftsbereich Personal, einen Beschluss über die notwendigen, in der Folge einzuleitenden Maßnahmen. Ein formalisiertes internes Beschwerdeverfahren gegen den Bericht der Untersuchungskommission bzw. des Vorstands findet nicht statt; die Rechte aus § 85 BetrVG bleiben unberührt.

Grundsätzlich kann wissenschaftliches Fehlverhalten je nach den Umständen des Einzelfalls folgende Konsequenzen haben:

- Empfehlung zur Prüfung akademischer Konsequenzen, z.B. in Form des Entzugs akademischer Grade,
- Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen,
- Information der Öffentlichkeit und/oder Kooperationspartner,
- arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Abmahnung oder Kündigung,
- zivilrechtliche Konsequenzen, wie die Erteilung eines Hausverbotes, Herausgabe- oder Schadensersatzansprüche,
- strafrechtliche Konsequenzen.
- Verstöße gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis werden in den Arbeitsverträgen des Forschungszentrums Jülich als möglicher Grund für eine außerordentliche Kündigung ausgewiesen.

Jülich, 17.11.2021

Der Vorstand

gez. Prof. Dr.-Ing. W. Marquardt

gez. K. Beneke

gez. Prof. Dr. A. Lambrecht

gez. Prof. Dr. F. Melchior

Für den Wissenschaftlich-Technischen Rat

gez. Prof. Dr. A. Kiendler-Scharr gez. Prof. Dr. R. Merkel gez. Prof. Dr. P. Weiss-Blankenhorn

IR 118-02
UE